

Das Bistum Chur im Spätmittelalter – aus der Sicht des “gemeinen Mannes”

von Ludwig SCHMUGGE

1. Einleitung

Rechtzeitig zum Bistumsjubiläum hat der Kanton Graubünden eine neue, wunderschön ausgestattete Geschichte erhalten. Der das Mittelalter behandelnde Band ist im Jahr 2000 erschienen. Insbesondere der Beitrag von Reinhold KAISER über die frühe Kirchengeschichte bietet in seiner erweiterten Buchfassung¹ einen ausgezeichneten Überblick. Im Hinblick auf diesen meinen Beitrag, auf der Suche nach der kirchlichen Entwicklung im Spätmittelalter, hat mich die Lektüre des ersten Bandes der Kantongeschichte allerdings etwas enttäuscht: Vom religiösen Leben des “gemeinen Mannes”, der kleinen Leute und von den täglichen Problemen der Gläubigen im Bistum Chur mit ihrer Kirche fand ich im Handbuch wenig Erleuchtendes. Mehr beiläufig ist von Wallfahrten, von der Heiligenverehrung und dem bisweilen von magischen Praktiken durchmischten Totenkult die Rede². Auch von den Fehden des Bischofs, von seinen Dienstleuten und Vögten, dem Hochgericht, den Versuchen, eine geschlossene Territorialherrschaft aufzubauen, liest man einiges. Der Leser wird mit Begriffen wie “Lokalismus” (frei nach David SABEAN), “Kommunalismus” der Bauern und Bürger (in Anlehnung an Peter BLICKLE), “herrschaftlicher Verdichtung” (nach Peter MORAW), “Soziodiversität” und “Pastoration” vertraut gemacht. Alles gut und richtig, aber zum einen hat man den Eindruck, die Kirchengeschichte gehöre nicht zum pri-

¹ Reinhold KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert, hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, Chur, und der Gedächtnisstiftung Peter Kaiser (1793–1864), Vaduz (Basel 1998); vgl. DERS., Das Frühmittelalter (Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert), in: HBG 1, 99–137.

² Vgl. Werner MEYER, Das Hochmittelalter (10. bis Mitte 14. Jahrhundert), in: HBG 1, 138–193, hier 157–159.

mären Interessenbereich der Autoren (wo doch besonders im Spätmittelalter Kirchen- und Profangeschichte untrennbar verbunden waren), zum anderen ist das Handbuch in diesen Abschnitten arg theorielastig, kurzum und *salva reverentia auctorum*: es liest sich nicht leicht. Demgegenüber möchte ich heute aus den Quellen schöpfen, ein wenig narrative Butter zum trockenen Fisch abstrahierender Geschichtsschreibung geben und unseren Blick mehr auf die täglichen Probleme lenken, welche die Gläubigen des Bistums Chur mit ihrer Kirche im Spätmittelalter gehabt haben³.

2. Die Situation des Bistums Chur im Spätmittelalter⁴

Der churrätische Raum war bereits im Früh- und Hochmittelalter mit einem dichten Netz von (Pfarr-)Kirchen überzogen⁵. Das Bistum Chur, welches zum Erzbistum Mainz gehörte, gliederte sich in acht Dekanate und wurde im Spätmittelalter von durchwegs tüchtigen Bischöfen, die sich indes gegenüber Österreich, den Bünden, Mailand und den Eidgenossen in unterschiedlicher Weise behaupten mussten, geleitet. Um 1400 befanden sich im Gebiet des Bistums (ohne die Stadt Chur) 190 Gotteshäuser, davon waren 60–70 Pfarrkirchen. Im 15. Jahrhundert ist

³ Fast alle herangezogenen Quellen stammen aus den päpstlichen Registern. Im folgenden werden abgekürzt zitiert das Repertorium Germanicum (RG) mit Band und Nr. und das Repertorium Poenitentiarie Germanicum (RPG), ebenfalls mit Band und Nr.

⁴ Neben der veralteten, aber noch nicht ersetzten Bistumsgeschichte von Johann Georg MAYER, Geschichte des Bistums Chur 1–2 (Stans 1907–1914), sind vor allem die verschiedenen Studien von Oskar VASELLA heranzuziehen, die er seit seiner bahnbrechenden Habilitationsschrift aus dem Jahre 1932 (Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530 [= JHGG 62] [Chur 1932]) publiziert hat. Sie sind jetzt zum Teil wieder abgedruckt in: Oskar VASELLA, Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hrsg. von Ursus BRUNOLD / Werner VOGLER (Chur 1996).

⁵ Vgl. KAISER, Frühmittelalter (oben Anm. 1) 99–137, hier 124.

dann ein Zuwachs von 80 neuen Kirchen zu verzeichnen⁶. Pfrundstiftungen und Erhebung von Filialkirchen in den Rang von Pfarreien sind für den Zuwachs verantwortlich. Frau SAULLE HIPPENMEYER konnte zwischen 1384 und 1525 119 Stiftungen nachweisen, von denen 75 kommunalen Ursprungs sind.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts, kurz vor der Reformation, bestanden in der Diözese nach dem von Oskar VASELLA edierten "Registrum clericorum seu sacerdotum beneficiatorum tocius dioecesis Curiensis" an die 238 Seelsorgestellen, davon 91 Pfarrpfründen mit einem Leutpriester (*rector parochialis ecclesiae*), weiter existierten 38 Kuratstellen und 109 einfache Kaplaneien⁷. Das Territorium des Churer Bistums reichte weit in den südlichen Alpenkamm hinein. Im Misox gab es zwei Pieve, jene von San Vittore mit einem 1219 eingerichteten Kapitel von sechs Kanonikern und Sta. Maria von Mesocco. Poschiavo besass schon im 9. Jahrhundert eine Pfarrkirche. Brusio und das Gebiet von San Romerio gehörten zur Pieve von Tirano⁸. Neben den Klöstern Disentis, Pfäfers sowie St. Luzi, Churwalden, Cazis und Münstair spielten die Bettelorden im Churer Bistum eher eine untergeordnete Rolle, nur die Dominikaner (St. Nicolai) haben sich um 1280 in Chur angesiedelt. Das ist aber für eine städtearme Landschaft nicht ungewöhnlich.

Die Bündner waren gute Christen und vor allem daran interessiert, "eine Kirche im Dorf zu haben, möglichst mit einem eigenen Kap-

⁶ Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7) (Chur 1997) 17 mit Anm. 13. Die Quellen zu dieser vorzüglichen Arbeit in: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, Quellen, bearb. von Immacolata SAULLE HIPPENMEYER und Ursus BRUNOLD (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8) (Chur 1997). Vgl. auch Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, Der Weg zur Gemeindekirche. Graubünden 1400–1600, in: František ŠMAHEL (Hrsg.), Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert. Internationales Kolloquium, Prag, 5.–10. Oktober 1998 (= Colloquia mediaevalia Pragensia 1) (Prag 1999) 279. 288.

⁷ Oskar VASELLA, Beiträge zur kirchlichen Statistik des Bistums Chur vor der Reformation, in: ZSKG 38 (1944) 259–289, wieder abgedruckt in: DERS., Geistliche und Bauern (oben Anm. 4) 562–592, hier 587–592. SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 18. Andere Zahlenangaben in: HBG 1.

⁸ Vgl. dazu Arno LANFRANCHI / Carlo NEGRETTI, Die Bündner Südtäler im Mittelalter, in: HBG 1, 195–213, hier 204f.

lan, der regelmässig die Messe las und die Sakramente spendete”⁹. Die Gläubigen im Bistum gingen im Spätmittelalter nicht anders als in anderen Gebieten des Alpenraumes, zumindest an den Sonn- und Feiertagen, fleissig zur Messe, sie nahmen an Prozessionen teil, verehrten die Heiligen, beichteten und kommunizierten jedes Jahr mindestens einmal, feierten Taufen, Firmung und Hochzeiten sowie die Patronatsfeste ihrer Kirche mit Freude und grossem Aufwand. Viele gehörten zudem einer Bruderschaft an und pilgerten gern zu näheren und ferneren Heiligen. Im Jahr 1450 hat sich auch so mancher Gläubige aus unserem Raum auf den Weg nach Rom gemacht, um den Plenarablass des Jubeljahres zu erlangen.

Die Augen vieler Bündner waren auch sonst oft nach Rom gerichtet, denn von dem päpstlichen Gnadenbrunnen erwarteten sich die Christen zu Recht Hilfe in ihren Nöten. Das Regelwerk des kanonischen Rechts reichte mit seinen Ge- und Verboten weit in das Leben jedes einzelnen hinein, sei er Kleriker oder Laie. In der Sprache des Handbuchs würde man den Begriff “Sozialdisziplinierung” verwenden. Natürlich unterlag der geistliche Stand umfangreicheren Regelungen als der Laienstand. Der Weg von Chur nach Rom war im Spätmittelalter zwar weit, aber verschiedene Bindungen zu dem römischen Gnadenbrunnen lassen sich nachzeichnen. Einmal ging es um die Pfründen im Bistum, speziell um die 23 Kanonikate am Domstift, die das Interesse nicht nur der Churer Kleriker weckten¹⁰. Zum anderen waren auch zahlreiche einfache Gläubige gezwungen, durch eine Bittschrift (Supplik genannt) an der Kurie um Absolution, Dispens oder Indult nachzusuchen, weil sie mit dem Kirchenrecht in Konflikt geraten waren. Das führte zu einem regelmässigen Geschäftsverkehr zwischen den Bündner Tälern und Rom.

Nach dem Abebben der grossen Pestwelle in der Mitte des 14. Jahrhunderts ging es den meisten Bündnern gar nicht so schlecht. Handel und Wandel nahmen zu, der Alpentransit war einträglich. Die römisch-

⁹ SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 24.

¹⁰ Zur Geschichte des Domkapitels und seiner Pfründen im 15. Jahrhundert vgl. Ludwig SCHMUGGE, Über Rom nach Chur, in: Geschichte und Kultur Churrätens. Festschrift für P. Iso MÜLLER OSB zu seinem 85. Geburtstag, hrsg. von Ursus BRUNOLD / Lothar DEPLAZES (Disentis 1986) 493–513.

deutschen Könige Ruprecht und Sigismund weilten einige Male in Chur, und 1431 wählte Sigismund den Weg über die Bündner Pässe nach Italien¹¹. Das brachte Geld ein, aber die Preise stiegen nur um etwa 2% pro Jahr, Zinsen waren auf 5% begrenzt. Eine Kuh kostete 1538 6,5 Gulden, eine Messpfünde musste mit etwa 30 Gulden dotiert werden (was bei einem Zinssatz von damals 5% immerhin ein Kapital von etwa 600 fl. erforderte). In einigen wenigen Schulen konnten die Knaben die Grundlagen des Latein erlernen, und bildungshungrige Churer Scholaren zogen auf die Hohen Schulen in ganz Europa. Auch der Churer Klerus war nicht weniger gebildet als in anderen Diözesen des Südwestens. Zwischen 1380 und der Reformation haben fast 500 junge Bündner sich einem Universitätsstudium gewidmet, wobei fast 200 allein nach Basel und Freiburg zogen. Im 15. Jahrhundert hatten auch mehr als die Hälfte aller Churer Domherren und fast jeder zweite Seelsorgekleriker wenigstens zeitweise eine Universität besucht¹².

3. Dispens vom Makel der unehelichen Geburt

Schauen wir uns an, welche Auswirkungen das kanonische Recht mit seinen Ge- und Verboten auf das tägliche Leben der Christen des Bistums Chur hatte. Das kanonische Recht, das Kirchenrecht, betraf keineswegs nur Kleriker, sondern alle Menschen, Männer und Frauen, Hohe und Niedrige. Für den Zugang zum Priestertum etwa waren in der ganzen Christenheit feste Normen vorgegeben. So durfte niemand die höheren Weihen empfangen, der nicht legitimer Geburt war. Und Illegitime gab es zuhauf, vielleicht war sogar ein Viertel bis ein Drittel der damaligen Bevölkerung im Deutschen Reich nicht in rechter, von der Kirche anerkannter Ehe geboren. Andererseits waren die Pfründen der Kirche (*beneficium*), die materielle Ausstattung des geistlichen Amtes (*officium*), begehrt. Die Kirche war, modern gesprochen, der grösste Arbeitgeber der Zeit. Nun gab es Abhilfe für diejenigen unehelich Geborenen, die trotz

¹¹ Vgl. dazu Lothar DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund. Diss. phil. Univ. Zürich (Chur 1973).

¹² VASELLA, Bildungsverhältnisse (oben Anm. 4) 83 und 96.

ihres Makels ein Amt und eine Pfründe in der Kirche anstreben: eine päpstliche Dispens¹³.

Aus dem Bistum Chur sind für die Zeit zwischen dem Pontifikat Nikolaus' V., der 1447 zum Papst gewählt worden war, und der Reformation insgesamt 111 Bittschriften von jungen Männern in den Registern der Pönitentiarie verzeichnet, die illegitimer Herkunft waren¹⁴. Frauen sind nicht darunter, sie konnten keine Weihen empfangen; sie baten manchmal darum, in ein Kloster eintreten zu dürfen. In etwa der Hälfte aller Fälle sind die Väter Kleriker, die unter Verletzung des Zölibatsgebotes dieses Kind (zumeist mit einer unverheirateten Frau) gezeugt hatten. Alle Bittsteller suchen um Dispens nach, um die höheren Weihen und eine Pfründe erhalten zu dürfen. Manch illegitimer Adelspross ist darunter. Zwei Söhne eines Priesters aus dem Hause Planta, Friedrich und Elias, die 1452 unter Nikolaus V. um Dispens nachsuchen¹⁵, zwei Brüder aus dem Geschlecht der Freiherren von Brandis, Simon und Gallus, Söhne eines ledigen Laien, nämlich des Freiherrn Wolfhart von Brandis, treten unter Paul II. mit einem Dispensgesuch an die Pönitentiarie¹⁶. Beide waren bereits vom Churer Bischof zu den niederen Weihen dispensiert worden, Simon besass eine Sinekuratpfründe in Vaduz. Gallus wiederum, der 1467 an der Universität Basel immatrikuliert war, hatte später ebenfalls eine Kaplanei in Vaduz und selber einen illegitimen Sohn, Wolfgang mit Namen, gezeugt¹⁷. Ein Sebastian Brandis taucht un-

¹³ Vgl. dazu Oskar VASELLA, Über das Konkubinat des Klerus im Spätmittelalter, in: *Mélanges d'histoire et de littérature offerts à M. Charles GILLIARD* (Lausanne 1944) 269–289, wieder abgedruckt in: DERS., *Geistliche und Bauern* (oben Anm. 4) 593–607. Ferner: Ludwig SCHMUGGE, *Kirche – Kinder – Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter* (Zürich 1995). Dort ist auch das Projekt "Defectus natalium" beschrieben und erläutert.

¹⁴ Zu den Churer Illegitimen vgl. SCHMUGGE, *Kirche – Kinder – Karrieren* (oben Anm. 13) 216f.

¹⁵ Projekt "Defectus natalium", Antragsnr. 36.644 und 36.645. Ihr Vater könnte Balthasar Planta, Pfarrer von Bergün, gewesen sein; vgl. VASELLA, *Bildungsverhältnisse* (oben Anm. 4) 134 Nr. 94; RG 6, 5595 und 5598; SAULLE HIPPENMEYER / BRUNOLD, *Nachbarschaft, Quellen* (oben Anm. 6) Nr. 7.

¹⁶ Projekt "Defectus natalium", Antragsnr. 5.723 und 5.724.

¹⁷ VASELLA, *Bildungsverhältnisse* (oben Anm. 4) 136 Nr. 124 und DERS., *Konkubinat* (oben Anm. 13) 60.

ter Papst Sixtus IV. auf, auch er Sohn eines unverheirateten Paares¹⁸. Wilhelm Saxer indes, der im gleichen Jahr 1472 suppliziert, war der Sohn eines Benediktinerabtes (aus dem Hause Sax-Misox?) und einer Ledigen¹⁹. Schliesslich seien noch Hypolit und Georg Brunolt erwähnt (1517), deren Eltern ein Priester und eine Witwe waren²⁰. Man sieht aus den Suppliken von Geschwistern, dass diese aus einem offenbar stabilen, über mehrere Jahre andauernden Konkubinatsverhältnis stammten. Oskar VASELLA hat am Beispiel des Christoph Rüzünser diesen Umstand bereits unterstrichen²¹. Nicht nur Geistliche haben im späten Mittelalter – und nicht nur im Bistum Chur – unter Missachtung des Zölibates irregulärerweise Kinder in die Welt gesetzt, auch unter den Laien, adligen wie einfachen Menschen, wurde die eheliche Treue nicht immer ganz hoch gehalten.

4. Exkommunikation und Dispens von Irregularität und Inhabilität

Blieben wir noch bei den Geistlichen. Als eine weitere Voraussetzung für die Priesterweihe galt die *lenitas animi*. Wer Blut vergossen hatte, an Todesurteilen mitgewirkt oder gar einen Menschen umgebracht hatte, wurde zu den Weihen und zum Altardienst nicht zugelassen. Doch wohl zu Recht, denn das Gebot: “Du sollst nicht töten”, galt für alle Christen und allemal für die Geistlichen. Wenn aber ein Priester bereits geweiht war, zog er sich durch die genannten Untaten die Irregularität und Inhabilität zu, ein kirchenrechtlich klar umschriebener Zustand, in welchem es einem Geistlichen verboten war, sein Amt auszuüben und kirchliche Benefizien zu besitzen oder zu erwerben. Aus diesem Grund finden wir in den päpstlichen Registern Bittschriften, auch von Churer Klerikern, die an solchen Vorgängen beteiligt gewesen waren. Was konnten und mussten sie unternehmen, um gegebenenfalls Amt und Pfründe nicht zu verlieren? Den Ausweg bot der Gang zum römischen Gnaden-

¹⁸ Projekt “Defectus natalium”, Antragsnr. 10.411.

¹⁹ Projekt “Defectus natalium”, Antragsnr. 9.842.

²⁰ Projekt “Defectus natalium”, Antragsnr. 30.163 und 30.164.

²¹ VASELLA, Konkubinats (oben Anm. 13) 599–604.

brunnen, denn nur der Papst konnte auf Grund seiner *plenitudo potestatis* im Einzelfall von den Bestimmungen des Kirchenrechts absolvieren, begangene Untaten tilgen und die Gefahr des Verlustes von Amt und Pfründe beseitigen.

Nehmen wir als Beispiel den Churer Kleriker Rudolf Hugonis, der 1446 als von Triesen und *pauper* in Heidelberg immatrikuliert wurde. Vor 1469 ist er als Schreiber und Notar im Dienste des Grafen Wilhelm von Werdenberg-Sargans tätig gewesen²². In seinem Amte, so erzählt er in seiner Bittschrift, musste er auf Geheiss seines Herrn die Geständnisse von Übeltätern, die wegen ihrer Missetaten eingekerkert (und wohl auch gefoltert) worden waren, schriftlich festhalten und dann vor Gericht verlesen (*confessiones captivorum, qui carceribus propter eorum maleficia fuerunt mancipati, conscripsit et deinde in iudicio seculari legit*). Wir können voraussetzen, dass die meisten Angeklagten dann hingerichtet worden sind. Aus diesem Grund hatte sich Rudolf den Makel der Irregularität und Inhabilität zugezogen, das heisst ihm waren die Weihen und Benefizien verschlossen. Er ersucht den Papst nun darum, dennoch zu den höheren Weihen zugelassen zu werden, was ihm auch gewährt wird.

Zwei Jahre später ist er Pfarrherr (*rector parochialis ecclesie*) von Untervaz. Der Dienst beim Werdenberger Grafen hatte sich ausgezahlt: Die Kollatur der Pfarrei kam dem Grafen zu, der seinen *secretarius* auf diese Stelle setzen liess. Doch Rudolph musste sich ein weiteres Mal nach Rom wenden, denn nach dem Tod seiner Eltern habe er sich, so seine Ausführungen, aus Not und Armut wiederum in den Dienst eines Grafen begeben müssen (er schreibt: des Grafen von Sargans) und eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt. Er musste erneut um Dispens bitten, wollte er seine Pfründe nicht eventuell an einen Konkurrenten verlieren, der sie ihm mit dem Hinweis auf die fehlende Dispens hätte streitig machen können. 1472 steht er dann in Diensten des Abtes von Pfäfers²³.

²² RG 9, 5435. Zu den Grafen von Sargans vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (= Österreichische Geschichte 1400–1522, hrsg. von Herwig WOLFRAM)* (Wien 1996) 212.

²³ VASELLA, *Bildungsverhältnisse* (oben Anm. 4) 129 Nr. 50.

5. Die Errichtung neuer Kirchen mit Seelsorgerecht

Die nach der Pest in der Mitte des 14. Jahrhunderts seit dem 15. Jahrhundert langsam wieder ansteigende Bevölkerung brachte es mit sich, dass die Gläubigen in abgelegenen Gebieten die eigene Pfarrkirche in der Nähe haben wollten. Sie wollten den Kirchgang nicht einfach nur "bequemer" haben, sondern den Pfarrer und die Sakramente in erreichbarer Nähe wissen. Dieser verständliche Wunsch liess nicht zuletzt im Alpenraum zahlreiche Filiationen entstehen, oftmals gegen den Widerstand der alten Pfarreien und Pieven, die – nicht ganz zu Unrecht – ihre Einkünfte dadurch geschmälert sahen. Errichtung von Filiationen, Bau von Kirchen und Kapellen sowie Bemühung um Ablassbriefe sind typische Merkmale auch der bündnerischen Frömmigkeit im Spätmittelalter²⁴. Die Bündner sicherten sich damit zugleich weitgehende Selbstbestimmung auch in der Organisation der Seelsorge in ihren Gemeinden, denen Ende des 15. Jahrhunderts bereits ein Drittel der Pfründen unterstanden²⁵.

Frau SAULLE HIPPENMEYER hat Dutzende von Beispielen für diese Entwicklung beigebracht²⁶. Ein Vorgang, nicht aus Graubünden, sondern aus dem benachbarten Wallis mag hier zur Anschauung des Problems dienen: Die Bewohner des Ortes Campil, der zur Pfarrei Leuk gehörte, supplizieren im Jahre 1459 um die Genehmigung, in einer Kapelle ihres Ortes, die sie mit Zustimmung ihres Ordinarius, des Bischofs von Sitten, erbaut und dem heiligen Theodul geweiht hatten, die aber noch nicht konsekriert war, auf einem Tragaltar durch einen von ihnen angestellten Priester die Messe lesen lassen zu dürfen. Sie hatten dazu bereits einmal das Plazet des Papstes durch die Pönitentiarie und auch die Zustimmung ihres Bischofs erhalten, jedoch weigerten sich der Pfarrer von Leuk und andere Leute der Kirchgemeinde, ihre Zustimmung zu der faktischen Abtrennung von Campil zu geben. Interessant ist die in der Bittschrift gegebene Begründung: Wegen der Gefahren von Schnee und Eis und der oft unterbrochenen Wege zur Pfarrkirche seien schon viele Be-

²⁴ Vgl. dazu jetzt die Arbeiten von Frau SAULLE HIPPENMEYER (oben Anm. 6).

²⁵ SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 169.

²⁶ SAULLE HIPPENMEYER / BRUNOLD, Nachbarschaft, Quellen (oben Anm. 6) passim, z. B. Nr. 9, 10, 50, 52 etc.

wohner ohne die kirchlichen Sakramente gestorben, offenbar weil der Pfarrer nicht oder nicht rechtzeitig kommen konnte²⁷. Deshalb wolle man eine eigene Kirche in Campil, die mit den Pfarrechten auszustatten sei.

Ein anderes Beispiel aus unserem Raum: Der Hieronymitenbruder Balthasar de Prepositis aus Vicosoprano im Bergell supplizierte am 14. Mai 1460 um die Erlaubnis, in der ausserhalb bewohnter Siedlungen gelegenen Kirche des heiligen Gaudentius, "an der Strasse gelegen, auf welcher man nach Alemannien geht", und die keinen Pfarrer habe, sondern nur einen *hospitalarius*, einen Wirt, der nur Laie sei, Gottesdienste feiern zu dürfen²⁸. Gemeint ist das bei Casaccia am Südfuss des Septimers gelegene Hospiz, welches eigentlich der Abtei Pfäfers inkorporiert war²⁹. Wahrscheinlich wollte der Mönch mit dem päpstlichen Titel sich gegen Pfäfersche Ansprüche absichern.

6. Auch der Adel strebt nach Absolution, Ablass und Dispens

Grundsätzlich unterschied sich die Einstellung des Adels gegenüber der Kirche und insbesondere gegenüber ihrem Heilsangebot nicht von dem der einfachen Laien. Es existierte keine gesonderte "Volksfrömmigkeit", "piété populaire" oder "popular piety", wie man oft lesen kann. Die Mitglieder des hohen und niederen Adels suchten sich des kirchlichen Heilsangebotes nicht zuletzt durch päpstliche Privilegien zu versichern. Ablässe, Reliquien und Pilgerfahrten, aber auch das Bestreben nach einer Privatisierung der Frömmigkeitspraxis spielten dabei eine wichtige Rolle, so etwa die Erlaubnis eines persönlichen Beichtvaters oder das Bestreben, die Messe auch in der eigenen Burgkapelle oder auch unterwegs durch einen Kaplan auf einem Tragaltar feiern zu lassen.

So suchen Heinrich von Sieberg, Herr von Jenins und Malans, und sein Sohn Werner um eine solche Erlaubnis am 11. Juni 1460 nach³⁰,

²⁷ RPG 4, 961.

²⁸ RG 8, 351. SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 163 Anm. 229.

²⁹ Vgl. dazu MEYER, Hochmittelalter (oben Anm. 2) 144.

³⁰ RG 8, 1997.

sie vergessen auch ihre Hörigen nicht und bitten in der gleichen Supplik um einen Ablass für ihre Pfarrkirche. Der Ablass stellte eine der begehrtesten Heilsgarantien im Spätmittelalter dar. Der Erwerb von möglichst vielen Indulgenzen, allen voran der Plenarindulgenz der Heiligen Jahre, die seit 1450 alle 25 Jahre vom Papst ausgerufen wurden, waren für Laien und Kleriker gleichermaßen beliebt und häufig praktizierte Frömmigkeitsübungen. So ist es typisch für das Spätmittelalter, dass etwa das Heilig-Geist-Spital von Bludenz durch seinen *rector* im Jahre 1471 einen Ablass von 7 Jahren (Erlass der Sündenstrafen im Fegfeuer) erbat. Allerdings wurden ihm von der Pönitentiarie nur 3 Jahre gewährt³¹. Auch der Tiroler Landeshauptmann Graf Ulrich von Matsch, der 1459 nach Rom gepilgert war, bat für seine Burgkapelle in Richenberg um einen Ablass und liess sich und seiner Gattin das Privileg eines Tragaltars erteilen³². Denselben Wunsch erfüllte Papst Paul II. im Jahre 1465 dem Herrn von Ortenstein, Graf Eberhard von Waldburg-Sonnenberg, und seinen vier Söhnen³³.

7. Privatisierung des Glaubens: Persönliche Beichtväter

Seit dem IV. Laterankonzil 1215 waren alle Gläubigen verpflichtet, einmal im Jahr ihrem *sacerdos proprius*, das heisst dem Gemeindepfarrer, ihre Sünden zu beichten. Der Tendenz nach Privatisierung der religiösen Gebräuche folgend suchten insbesondere Adlige und Stadtbürger, aber auch Geistliche³⁴ im Spätmittelalter an der Kurie darum nach, nicht beim Ortspfarrer, sondern einem von ihnen gewählten Geistlichen (oftmals einem Bettelmönch) beichten zu dürfen. Auch aus Chur haben wir zahlreiche Suppliken von Männern, Frauen³⁵ und Ehepaaren³⁶ um einen

³¹ RG 9, 5323.

³² RG 8, 5671; NIEDERSTÄTTER, Jahrhundert der Mitte (oben Anm. 22) 229.

³³ RG 9, 1085.

³⁴ Beichtbriefe für Geistliche aus dem Bistum Chur: RPG 3, 733, 734, 777, 937 und 941.

³⁵ 1457 eine Barbara Harmin, RPG 3, 889, und eine Ertruda de Werffa, RPG 3, 941.

³⁶ RPG 4, 3928.

solchen Beichtbrief, unter anderen eine des Grafen Wilhelm von Sargans und seiner Frau Erentrud und von Eberhard Truchsess von Waldburg, dem österreichischen Vogt von Feldkirch, und seiner Frau Cunigunde. Beide sind am 17. April 1464 datiert³⁷.

Eine Folge der kirchlichen Interventionen in die Fehde- und Kriegsgerebahren des Adels, aber auch des leichtfertigen Umgangs mit der Exkommunikation seitens der Prälaten bestand darin, dass nicht selten ganze Landschaften und Städte dem Interdikt unterlagen. Für Chur brauchen wir nur an die Jahre des Zwistes zwischen Bischof Heinrich von Hewen und Leonard Wyszmayr in den 1450er Jahren zu denken, als Papst Nikolaus V. über das Bistum Acht und Bann verhängte, oder 1503, als die Bündner Bischof Heinrich VI. gefangensetzten und Papst Julius den Bannstrahl auf das Bistum richtete³⁸. Das bedeutete für die Gläubigen den Ausfall aller öffentlichen kirchlichen Zeremonien, so durften z. B. keine Messen gelesen, Hochzeiten gefeiert oder Tote begraben werden. Um diese Folgen des Interdikts zu umgehen, konnte man um das Recht supplizieren, auch in Zeiten des Interdikts im privaten familiären Kreis und in der eigenen Kapelle die Messe hören zu dürfen. Dieses Privileg wurde von Rom freigebig erteilt, vorausgesetzt, die Bittsteller gehörten nicht zu der Personengruppe, gegen welche das Interdikt verhängt worden war. Auch gab es keine Dispens von einem päpstlich verhängten oder bestätigten Interdikt.

Pfarrherren, die das Potential kirchenrechtlicher Dispense und Lizenzen kannten, bemühten sich nicht selten um eine, insbesondere für ihre Pfarrkinder vorteilhafte Form von Absolutionsprivilegien, in der kanonistischen Fachsprache *in forma "Cupientes"* genannt. Diese Privilegien, die dem Rektor der Pfarrkirche gewisse päpstliche Absolutionsrechte übertrugen, wurden an der Kurie erbeten, um den eigenen Pfarrkindern den Weg nach Rom für die Lossprechung von Reservatdelikten zu ersparen. Sie wurden meist auf 5 Jahre ausgestellt, wie die Supplik des

³⁷ RPG 4, 3931 und 3932. Zu den Waldburg vgl. NIEDERSTÄTTER, Jahrhundert der Mitte (oben Anm. 22) 212.

³⁸ Vgl. dazu MAYER, Geschichte 1 (oben Anm. 4) 451–455 und 511f.

Deutschordensbruders Konrad Jung, des Pfarrers in Slandersdom (?), aus dem Jahre 1439 zeigt³⁹.

8. Klerikale Mobilität

Der Weg nach Rom war zwar weit und beschwerlich, aber für Geistliche und für einfache Laien gleichermassen lohnend. Wenn Laien sich vorwiegend auf Pilgerfahrt zu den römischen Apostelgräbern machten oder eine Absolution benötigten, standen bei Geistlichen oft Pfründeninteressen im Vordergrund. Nach Rom zog jedoch auch ein Kleriker, der in einer bestimmten Frist die geistlichen Weihen zu empfangen hatte. Die Ortsbischöfe nämlich nahmen, wie wir aus zahlreichen Bittschriften wissen, nur sehr selten Priesterweihen vor. Das dürfte auch für Chur gegolten haben, denn im Zeitraum zwischen 1502 und 1524 wurden 30 Kleriker des Bistums in Rom zu Priestern geweiht⁴⁰.

Der Churer Kleriker Matheus Carpentarii (Zimmermann) beklagte in seiner Supplik, dass sein Ordinarius nur selten oder überhaupt nicht die geistlichen Weihen erteile und bittet darum, diese in Italien empfangen zu dürfen⁴¹. In Rom nämlich wurden, meist in der Kirche San Bartholomeo sull'Isola, regelmässig die Weihen zu den höheren Ordines erteilt⁴². Allerdings bedurften die Weihewilligen eines Schreibens ihres Ortsbischofs, dass er mit der Weihe durch einen fremden Prälaten einverstanden war. Das hatte Pius II. 1461 mit der Bulle "Cum ex sacrorum" erneut eingeschärft und alle ungenehmigten Weihen, insbesondere durch

³⁹ RPG 1, 24.

⁴⁰ Nachweise bei Oskar VASELLA, Über das Problem der Klerusbildung im 16. Jahrhundert. Nebst Protokollen von Weiheprüfungen des Bistums Chur, in: *MIÖG* 58 (1950) 441–456, jetzt in: *DERS.*, Geistliche und Bauern (oben Anm. 4) 611–626, hier 618f.

⁴¹ RPG 1, 767.

⁴² Im Vatikanischen Archiv dokumentiert eine eigene Quellengruppe, die "Libri formatarum", diese Vorgänge. Vgl. dazu Ludwig SCHMITZ, Die Libri formatarum, in: *RQ* 8 (1894) 451–472.

italienische Bischöfe, strengstens verboten⁴³. Andernfalls machten sich die ohne bischöfliche Erlaubnis "im Ausland" Geweihten eines Vergehens schuldig, welches wiederum die automatische Exkommunikation nach sich zog sowie Pfründen- und Amtsverlust. Unser Churer Beispiel benennt einen gewissen Hermann, Sohn des Ulrich Czin aus Zuoz im Engadin, der als Akoluth erst die niederen Weihen vorweisen konnte, aber bereits eine Seelsorgepfründe am Katharinenaltar der Kirche von Zuoz innehatte und deshalb nach kanonischem Recht verpflichtet war, innert Jahresfrist die höheren Weihen zu erlangen. Er machte sich deshalb auf nach Italien und liess sich 1459 an der römischen Kurie die höheren Weihen erteilen⁴⁴.

Andere Geistliche, die Pfründen in Graubünden besaßen, strebten mit Hilfe einer päpstlichen Dispens weg von ihrer Seelsorgestelle. Johannes Leybnitzer war Pfarrer der Kirche von Schlanders (? , *Studers Cur. dioc.*), aber er erfüllte seine Seelsorgeverpflichtungen nicht selbst, sondern hatte zu diesem Zwecke einen Vikar, dem er einen Teil seiner Pfrundeinkünfte abtreten musste. Johannes hielt sich wahrscheinlich an der päpstlichen Kurie auf, denn er wird am 18. April 1459 zum Familiar Papst Pius' II. ernannt, was ihm zwar trotz des Titels nicht die Nähe des Heiligen Vaters, wohl aber einen privilegierten Status beim Erwerb und Tausch von Pfründen einbrachte. Drei Tage später ersucht er um das Privileg, nicht am Ort seines Benefizes, also in Schlanders, residieren zu müssen, sondern seine Einkünfte für einen Studienaufenthalt verwenden zu dürfen, der sieben Jahre dauern sollte. Eine derartige Möglichkeit hatte Papst Bonifaz VIII. mit seiner Dekretale "Cum ex eo" im Jahre 1298 geschaffen, um durch ein Universitätsstudium das Bildungsniveau der Pfarrgeistlichen zu heben⁴⁵. Die so mögliche Freistellung zum Studium wurde von zahlreichen bepfründeten Klerikern weidlich genutzt, nicht im-

⁴³ Ludwig SCHMUGGE / Patrick HERSPERGER / Béatrice WIGGENHAUSER, Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464) (= BDHIR 84) (Tübingen 1996) 196–213, hier 201f.

⁴⁴ RG 8, 2106.

⁴⁵ RG 8, 3167. Zu "Cum ex eo" vgl. Leonard BOYLE, The Constitution "Cum ex eo" of Boniface VIII: Education of Parochial Clergy, in: *Mediaeval Studies* 24 (1962) 262–302, jetzt nachgedruckt in: DERS., *Pastoral Care, Clerical Education and Canon Law 1200–1400* (London 1981).

mer zum Nutzen der Pfarrkinder, die oft von weniger qualifizierten und nur schlecht bezahlten Vikaren betreut wurden. Ein solches Gesuch um Studienurlaub bei Fortzahlung der Pfrundeinkünfte stellte 1471 der Vikar von Maltz, Johannes Glotz⁴⁶.

Indes ist das Ausmass und die Folgen solcher Beurlaubung noch nicht bis in alle Details erforscht. Eines jedoch ist sicher: Die Gläubigen und die Gemeinden schätzten derartige Praktiken gar nicht. Wenn in den Ilanzer Artikeln von 1524 das Verbot der Absenz für den Seelsorgeklerus ausgesprochen wird⁴⁷, dann lässt sich daran ablesen, dass die Gemeinden des Bistums ihre Geistlichen zur Residenz anhalten wollten und nicht durch Vikare mehr schlecht als recht seelsorgerisch betreut werden wollten.

9. Die römische Kurie als Karrieresprungbrett und Gerichtshof

Abgesehen von den Pfarr- und Kaplansstellen gab es für einfache Kleriker im Bistum Chur wenig Karrieremöglichkeiten. An der bischöflichen Kurie und in den Kanzleien der Stadt Chur und der mächtigeren Herren wurden einige, aber doch nicht viele schreib- und lesekundige Männer benötigt. Anders sah das in Italien und insbesondere in Rom aus. Hier boten die römische Kurie und die Höfe der Kardinäle so manche Chance, übrigens nicht nur für Kleriker, auch für Bäcker, Schuster oder Reisläufer.

Um an der Kurie ohne grosse Umstände, Zeitverlust und hohe Kosten eine päpstliche Gnade zu erreichen, bedurfte es insbesondere für Laien und Geistliche ohne besondere Kenntnisse des Kirchenrechts der Hilfe von Experten, die an der römischen Kurie das Geschäft eines Vermittlers, *procurator* oder *sollicitator* genannt, betrieben. Unter dem Humanistenpapst Aenea Silvio Piccolomini, Pius II., übten Dutzende von Deutschen ein solches Amt aus, natürlich auch Geistliche aus dem Bistum Chur. Christiane SCHUCHARD, die den Deutschen an der Kurie nachgespürt hat, kann für die Zeit zwischen 1378 und 1447 zwar nur 12 Churer Kle-

⁴⁶ RG 9, 3100.

⁴⁷ Vgl. dazu SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 171f.

riker als römische Kuriale festmachen, aber es dürften doch weit mehr gewesen sein⁴⁸.

Als ein prominentes Beispiel sei auf den Churer Kleriker Bernhard Ellenbog hingewiesen, der mindestens 20 Jahre lang an der päpstlichen Kurie verbracht hat. Als Lizentiat beider Rechte besass er die nötigen juristischen Kenntnisse, um *causarum in curia procurator* sein zu können. Sein Dossier⁴⁹ ist ein gutes Beispiel für die vielfältigen Aktivitäten eines Prokurators, der z. B. auch für den Grafen von Württemberg arbeitete, für andere Geistliche Zahlungen an der Kurie leistete und nicht zuletzt auch für sich selbst Pfründen zu erwerben suchte (etwa die Pfarrei von Roetis und Kanonikate in Basel, Konstanz, Worms und Chur). Ein weiterer Churer Kurialer, der in den 1450er und 60er Jahren in Rom zu finden ist, heisst Caspar Wylant (Wiolant, Wielant). Auch er war studierter Jurist, *Abbreviator* und *causarum palatii apostolici notarius*⁵⁰, der ebenfalls ein Churer Domkanonikat zu erhalten suchte. Caspar war Familiar des Bischofs von Camerino, Baptista Malatesta. Wer ein Geschäft an der Kurie zu tätigen hatte und aus Chur kam, wandte sich mit Vorteil an einen am Tiber lebenden Landsmann wie Ellenbog oder Wielant.

Bepfründete Pfarrstellen waren auch im Bistum Chur eine gute und sichere Einkommensquelle und deshalb nicht selten Gegenstand von Streitigkeiten und Prozessen. Aus diesen erfahren wir bisweilen interessante Details über die Pfarrherren: Johannes Fabri aus Jenins, der in den 1450er Jahren als Vikar der Mauritius-Kirche in Jenins belegt ist⁵¹, wandte sich im Jahr 1458 an den Papst und bat darum, mit der Pfarrkirche von Nanders providiert zu werden, die unter einem Laienpatronat stehe. Der alte Pfarrer von Nanders sei verstorben, aber inzwischen habe sich dort ein Würzburger Priester eingenistet, der am Ort auch Medizin

⁴⁸ Christiane SCHUCHARD, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)* (= BDHIR 65) (Tübingen 1987) 165–167; zu dem Churer Kurialen Johannes Goentsch vgl. ebd. 139.

⁴⁹ RG 6, 460; 7, 238; 8, 440 und 9, 1378, wonach er vor 1467 in Rom gestorben zu sein scheint. Vgl. auch SCHMUGGE, *Über Rom nach Chur* (oben Anm. 10) 507 und Béatrice WIGGENHAUSER, *Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter* (Zürich 1997) 349.

⁵⁰ RG 8, 643, 1326 und 3656; 9, 689 und 2475.

⁵¹ RPG 2, 42.

und Alchemie betreibe (*medicinam et alchemyam exercens*) und eine päpstliche Reservation für die Stelle vorweise, die er von dem Kardinallegaten Johannes Carvajal während dessen Reise durch das Reich erhalten haben will⁵². Die Vorwürfe an den Rivalen, er habe als Arzt praktiziert und sich gar in der Alchemie betätigt, disqualifizieren diesen, denn solche Handlungen sind nach kanonischem Recht inkompatibel mit dem Beruf des Seelsorgers, und der Würzburger ist deshalb zu Unrecht in der Nandenser Pfarre tätig.

Manche Auseinandersetzungen im Bistum endeten notwendigerweise in Rom. Wir können dies an dem informativen Fall des Konrad Petri Friderici aus Zuoz ablesen. Dieser war vor 1468 von den Pfarrgenossen der Marienkirche von Ardez *propria auctoritate* (wohl ohne Wissen und Zutun des Bischofs bzw. des österreichischen Herzogs als Patronatsherrn) zum Verwalter der Pfarrei bestellt worden, weil – wie wir aus seinen Suppliken an den Papst erfahren – der bisherige Pfarrer Jakob de Platea (von Planta?) aus dem Engadin Beichtgeheimnisse seiner Pfarrkinder verraten hatte und deshalb von den Pfarrgenossen vertrieben worden war⁵³. Dies stellte einen gravierenden Verstoss gegen Kanon 21 des IV. Laterankonzils “*Omnis utriusque sexus*”⁵⁴ dar. Indes hatte der Bischof wegen des eigenmächtigen Vorgehens der Pfarrgenossen über die Gemeinde Bann und Interdikt sowie eine Busse von 100 fl. verhängt, um dessen Aufhebung Konrad den Papst bittet und zugleich mitteilt, Jakob Planta sei bereit, die Stelle freizumachen. Gemäss dem bereits zitierten Konzilskanon hatte er sein Amt *ipso facto* verloren und hätte zu lebenslanger Busse in ein Kloster gehen müssen. Von der Marienkirche erfahren wir aus den Angaben Konrads auch, dass sie mit ihren Filialkirchen 12 Mark Silber pro Jahr eintrug (etwa 60 Kammergulden), demnach eine der wohlhabenderen Pfarrkirchen des Churer Bistums gewesen ist⁵⁵. Kon-

⁵² RG 8, 2814. Tatsächlich bereiste Johannes Carvajal im Frühjahr 1447 als *legatus a latere* die deutschen Lande und hatte ein ganzes Paket von Fakultäten in seinem Gepäck.

⁵³ Vgl. SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 144f; DIES. / BRUNOLD, Nachbarschaft, Quellen (oben Anm. 6) Nr. 19 (Absolutionsmandat Pauls II. an den Dompropst von Chur für Konrad).

⁵⁴ COD 245; Liber extra 5,38,12.

⁵⁵ RG 9, 864.

rad scheint mit seiner Supplik Erfolg gehabt zu haben, denn im Mai 1469 lässt er sich darüber eine Bulle ausstellen, was man erst zu tun pflegte, wenn das Geschäft erfolgreich abgeschlossen war.

10. Die alltägliche Gewalt

Das Mittelalter war eine Epoche fast ungezügelter Gewalt. Die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols ist erst eine Sache jüngerer Jahrhunderte. Krieg, Fehde, Raub, Brandstiftung, aber auch Raufereien, Schlägereien und Messerzücken waren in Stadt und Land an der Tagesordnung. Die Kirche hat jede Gewaltanwendung, trotz der Lehre vom *bellum iustum*, generell zu stigmatisieren versucht und schon früh den Versuch gemacht, Übergriffe gegen Wehrlose, insbesondere ihre Kleriker, denen ja das Waffentragen verboten war, durch Kirchenstrafen zu verhindern. So galt jeder tätliche Angriff auf einen Kleriker, seine Verletzung und natürlich gar der Mord an einem Geistlichen als päpstliches Reservatdelikt und wurde durch die automatische Exkommunikation geahndet (*excommunicatio ipso facto*), von welcher nur durch Rom absolviert werden konnte. Das galt auch für Händel unter Geistlichen.

Auch im Bistum Chur sass das Messer bei Laien wie bei Klerikern recht locker, und man hat den Eindruck, dass gerade Priester gefährlich lebten. Johannes Moser, selbst ein Priester, hatte einen Berufsgenossen umgebracht⁵⁶, Petrus Duremberger hatte gleich mehreren Priestern blutende Verletzungen beigebracht und sich im Heiligen Jahr 1450 zur Absolution selbst nach Rom begeben⁵⁷, Emanuel von Malans hatte einen Mönch zusammengeschlagen⁵⁸, und so weiter und so fort. In den sechs Jahren des Pontifikats Papst Pius' II. (1458–1464) verzeichnen die Pönitentiarierregister fünf Priestermorde und weitere vier gewaltsame Übergriffe auf Geistliche im Bistum Chur, bei denen Blut geflossen ist⁵⁹. Die

⁵⁶ RPG 1, 348.

⁵⁷ RPG 2, 192.

⁵⁸ RPG 2, 329; weitere Fälle in: RPG 2, 694 und 706; RPG 3,4, 203 und 302.

⁵⁹ RPG 4, 891, 1420, 1421, 1541 und 1687 (presbitericidium); RPG 4, 1045, 1081, 1113 und 3149 (Blutvergiessen).

Zahl der Bluttaten, bei denen Churer Kleriker die Opfer sind, nimmt unter den Päpsten Paul II. und Sixtus IV. (1464–1482) eher noch zu. Hier nur ein prominentes Beispiel: Ein Wilhelm von Montfort, der einst durch zwei seiner Leute den Priester Heinrich von Buch, Pfarrektor in Warthau, hatte umbringen lassen, bat im Jahre 1478 um Absolution⁶⁰. Der Regens der Pönitentiare weist den Fall allerdings zur näheren Untersuchung an den Pfarrer von Grabs, Johannes Silbau⁶¹.

Wenn ein Exkommunizierter ohne wieder absolviert und in den Schoss der Kirche aufgenommen worden zu sein verstarb, durfte er nicht in geheiligter Erde, also auf dem Friedhof, begraben werden. Seine Angehörigen versuchten dann vielfach, wie im Fall des Heinrich Inbrensim, der einen Priester mit Namen Andreas de Septem Castris, also offenbar einen Italiener, blutig verletzt hatte, die Erlaubnis zu einem christlichen Begräbnis des Exkommunizierten trotzdem zu erhalten, indem sie behaupteten, der Verstorbene habe auf dem Totenbett Zeichen der Reue gezeigt (*circa finem vite sue signa contritionis apparuerunt in eodem*), was die Pönitentiare in der Regel auch zugestand⁶².

Jede Beteiligung an Fehden, Raub, Mord und Brandschatzung wurde von der Kirche gegenüber Laien wie Klerikern mit der automatischen Exkommunikation geahndet, insbesondere dann, wenn die Übergriffe Kirchen oder Kirchenbesitz in Mitleidenschaft zogen. Ulrich von Brandis, ein Verwandter des Bischofs Ortlieb von Chur (1458–1491), suchte 1450 um Absolution von seiner Teilnahme an *spolia, rapinae et homicidia cum effractione locorum sacrorum* nach⁶³.

Manche Bittsteller erzählen lange Geschichten, um der Pönitentiare zu erklären, wie es zu den Zwischenfällen mit tödlichem Ausgang, der das Gewissen, aber auch die soziale Situation des Supplikanten belastete, gekommen war. Hören wir den Bericht eines Hermann Matlin, seines Zeichens Gastwirt in Thusis, der im Dezember 1452 folgendes zu Proto-

⁶⁰ Zu den Montfortern zuletzt zusammenfassend NIEDERSTÄTTER, Jahrhundert der Mitte (oben Anm. 22) 209f.

⁶¹ Der Fall findet sich in: ASV, PA 28, fol. 120f.

⁶² RPG 3, 370; ein weiterer Churer Fall in: RPG 4, 1514.

⁶³ RPG 2, 648.

koll gibt⁶⁴: In den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Grauen Bund auf der einen und dem Bischof von Chur (für den der Adlige Johannes von Rechberg ins Feld gezogen war) auf der anderen Seite, so berichtet Herman Matlin, hätten die Bündner einen Mönch aufgegriffen, den sie für einen verkappten Freund ihres Feindes Johannes hielten. Diesen Mönch hatten die Bündner dem Wirt zur Verwahrung überlassen. Matlin hat den Mönch, von dem er nicht zu sagen wusste, ob es sich um einen Franziskaner oder Benediktiner gehandelt habe, mehrere Wochen bei sich behalten und – wie er betont – gut behandelt. Dann seien plötzlich einige Anhänger des Bundes erschienen, hätten den Mönch mit Gewalt und gegen den Willen des Gastwirtes aus dem Gasthaus geholt und ihn auf freiem Feld zu Tode geprügelt und verbrannt (*a furia populi partim percussus, adustus et usque ad mortem martirizatus extitit*). Hermann bittet, vom Vorwurf des Priestermordes freigesprochen zu werden. Abgesehen von dem offensichtlichen Hass, mit dem die Menge gegen den Mönch vorging, zeigt der Vorgang ganz realistisch, wie brutal und aggressiv die Kämpfe damals wohl von beiden Seiten geführt wurden.

11 . Ehen vor Gericht

Martin Luther hat bekanntlich die Ehe als ein “weltlich Ding” bezeichnet. Das trifft für das Mittelalter ganz und gar nicht zu. Durch die kanonischen Vorschriften zu Verlobung und Eheschliessung waren alle Christen, die heiraten wollten oder geheiratet hatten, dem Kirchenrecht unterworfen. Das IV. Laterankonzil hatte in den Kanones 50 und 51 die Eehindernisse vom siebten auf den vierten Grad agnatischer und kognatischer Verwandtschaft begrenzt und klandestine Ehen untersagt⁶⁵. Die Durchsetzung dieser Normen nahm viele Jahrzehnte in Anspruch. Sie wurden erst im 15. Jahrhundert langsam anerkannt. Die bei Verstoss gegen diese Normen eintretende automatische Exkommunikation hatte auch

⁶⁴ RPG 2, 972.

⁶⁵ COD 257–259; Liber extra 4,4,8 und 4,3,3. Zur Analyse der Ehedispense generell vgl. SCHMUGGE / HERSPERGER / WIGGENHAUSER, Supplikenregister (oben Anm. 43) 68–95.

zur Folge, dass aus einer solchen Verbindung hervorgegangene Kinder als illegitim galten und nicht erbfähig waren. Nicht zuletzt aus diesen Gründen gelangten tausende von Paaren mit Dispensgesuchen an den Papst. Es ist daher Oskar VASELLA unbedingt zuzustimmen, wenn er feststellt: "Eheprozesse . . . machten einen bedeutenden Teil der Rechtsprechung des geistlichen Gerichts aus"⁶⁶. Die finanziellen Belastungen dieser Prozesse scheinen in vielen Fällen beträchtlich gewesen zu sein, kein Wunder, dass ein Ilanzer Artikel fordert, die Kosten für einen Eheprozess sollten zwei Gulden nicht übersteigen⁶⁷. Wir wollen dies an einigen Churer Beispielen erläutern.

Jakob und Cristina hatten in Unkenntnis, dass sie im vierten Grad miteinander versippt (*cognatio*) waren, oft miteinander geschlafen, damit nicht nur gesündigt (*fornicatio*), sondern auch Inzest begangen. Sie wollten nun aber heiraten und baten um Absolution vom *excessus* des Inzests und um Dispens für ihre Ehe⁶⁸. Etwas anders lag das Problem bei Christian und Menega aus Taufers im Münstertal. Sie hatten geheiratet, ohne zu wissen, dass zwischen ihnen eine geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), also ein Ehehindernis bestand, weil die Mutter der Menega den Christian als Kind aus der Taufe gehoben hatte und so seine "Gotte" geworden war. Nach zwei Jahren wurde dieses Faktum dem für Ehesachen zuständigen Official des Bischofs von Chur bekannt, der die beiden offenbar gemäss den Vorschriften des Kirchenrechts trennen wollte. Das Paar wandte sich daraufhin an den Papst und bat um Dispens, damit sie in ihrer Ehe zusammenbleiben könnten und ihre Kinder als legitim galten, was ihnen am 15. April 1455 auch gewährt wurde⁶⁹. Barthold Schkyer und Magdalena von Salis erhielten im gleichen Jahr eine Dis-

⁶⁶ Oskar VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Glaubenskrise (= KLK 16) (Münster 1958), jetzt erneut abgedruckt in: DERS., Geistliche und Bauern (oben Anm. 4) 627–695, hier 669. Für Chur vgl. auch MAYER, Geschichte 1 (oben Anm. 4) 515f.

⁶⁷ SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft (oben Anm. 6) 173f.

⁶⁸ RPG 1, 177.

⁶⁹ RPG 3, 1681 und 1902; die zweite Dispens datiert vom 26. Oktober 1456.

pens, trotz einer zu nahen Verwandtschaft weiterhin verheiratet zu bleiben⁷⁰. Die Bündner Beispiele liessen sich leicht vermehren⁷¹.

Auch Liebschaften können in diesem System unversehens zu einem Rechtsfall werden. Jaecklin Contzet aus Schiers hatte vor seiner Ehe ein längeres Verhältnis mit einer gewissen Anna Portugalin. Dann aber heiratete er nicht seine Anna, sondern eine gewisse Christina von Prättigau, ohne zu ahnen, dass diese mit seiner früheren Flamme im vierten Grad blutsverwandt war. So musste er, als er den Umstand erfuhr, um Dispens nachsuchen (1458)⁷².

Als interessante Beobachtung ergibt sich aus der Analyse der Matrimonialdispense, dass die römische Kurie vielfach Scheidungsurteile, die von den Offizialen *in partibus* ergangen waren, zugunsten der supplizierenden Paare wieder aufhob und diesen das Zusammenbleiben gestattete. Als gravierender wurden die Ehen an der Kurie angesehen, welche Paare im Wissen um das Hindernis (*scientes impedimentum*) und möglicherweise obendrein noch klandestin (*clandestine*), also nicht vor dem Pfarrer, geschlossen hatten⁷³. In solchen Fällen verhängte die Kurie oft Strafzahlungen, sogenannte *compositiones*, die nicht gering waren und offenbar sozial abgestuft erhoben wurden. So musste ein Mitglied des Hauses Montfort, Wilhelm Graf von Montfort und seine Gattin Meta, für eine Dispens wegen doppelter vierter Blutsverwandtschaft immerhin zehn Kammergulden Komposition durch den Kurienprokurator Adam Piscatoris an den päpstlichen Datar zahlen⁷⁴.

⁷⁰ RPG 3, 1739; ähnliche Fälle in: RPG 3, 1974 und 2027 sowie RPG 4, 81, 177, 181 und 755.

⁷¹ Allein unter Papst Pius II. und Paul II. (1458–1471) sind in den Registern der Pönitentiarie 44 Ehedispense von Paaren aus dem Bistum Chur registriert worden; vgl. die Nachweise in RPG 4 und dem demnächst erscheinenden RPG 5.

⁷² RPG 3, 1946.

⁷³ Ein solcher Fall aus Chur in: RPG 3, 1822.

⁷⁴ RG 9, 6177.

12. Schluss

Angesichts mancher Gravamina, die Laien und Geistliche im 15. Jahrhundert beschäftigten, mag sich der geneigte Hörer fragen, ob sich damals nicht bereits eine antikirchliche Stimmung andeutete oder teilweise bereits ganz massiv äusserte, die dann die leichte Durchsetzung der Reformation in weiten Teilen Graubündens erklärbar macht. Wenn die Kanones des Kirchenrechts nicht mehr einsichtig gemacht werden konnten, wenn Bestimmungen des Eherechts nur als kostspielige Gängelung des "gemeinen Mannes" angesehen wurden, wenn die päpstliche Benefizialpolitik zur Folge hatte, dass die religiösen Ansprüche der Bündnerinnen und Bündner durch schlecht auf ihren seelsorgerischen Beruf vorbereitete Vikare, den "Mietlingen" der Bibel vergleichbar, kaum oder nur mangelhaft gedeckt wurden, dann ist es zur "Freiheit eines Christenmenschen" nicht mehr weit, dann akzeptiert man das allgemeine Priestertum aller Gläubigen, man hält es für zutreffend, dass die Ehe ein "weltlich Ding" ist, und zieht den bibelfesten Prädikanten einem "papistischen" Pfarrer vor. Aber ob es so war, und welche Gründe zur Reformation führten, das steht auf einem anderen Blatt der Geschichte.